

SATZUNG

über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung (GemO) i.V. mit § 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Gemeinde Ehningen am 04.06.2024 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Entschädigung nach Durchschnittssätzen

- (1) Ehrenamtlich Tätige erhalten den Ersatz ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalles nach einheitlichen Durchschnittssätzen.
- (2) Die Entschädigung beträgt 13 € je angefangener Stunde, höchstens jedoch 100 € pro Tag.
- (3) Die beiden stellvertretenden Bürgermeister erhalten für den Vertretungsfall 20 € je angefangener Stunde.

§ 2

Berechnung der zeitlichen Inanspruchnahme

- (1) Der für die ehrenamtliche Tätigkeit benötigten Zeit wird je eine halbe Stunde vor ihrem Beginn und nach ihrer Beendigung hinzugerechnet (zeitliche Inanspruchnahme). Beträgt der Zeitabstand zwischen zwei ehrenamtlichen Tätigkeiten weniger als eine Stunde, so darf nur der tatsächliche Zeitabstand zwischen Beendigung der ersten und Beginn der zweiten Tätigkeit zugerechnet werden.
- (2) Die Entschädigung wird im Einzelfall nach dem tatsächlichen, notwendigerweise für die Dienstverrichtung entstandenen Zeitaufwand berechnet.
- (3) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Die Vorschriften des Absatzes 1 bleiben unberührt. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.
- (4) Die Entschädigung für mehrmalige Inanspruchnahme am selben Tag darf zusammengerechnet den Tageshöchstsatz nach § 1 Abs. 2 nicht übersteigen.

§ 3

Sitzungsgeld

- (1) Die Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse, die um 18 Uhr oder später beginnen, ein Sitzungsgeld als pauschalen Auslagenersatz nach folgender Maßgabe:

bei einer zeitlichen Inanspruchnahme bis zu 2 Stunden	30 €
bei einer zeitlichen Inanspruchnahme von mehr als 2 Stunden	60 €

Bei Sitzungen vor 18.00 Uhr findet § 1 Abs. 2 Anwendung.

Bei mehreren, unmittelbar aufeinander folgenden Sitzungen wird nur **eine** Sitzungspauschale gezahlt.

- (2) Die Sitzungsgelder nach Abs. 1 werden für die im jeweiligen Zeitraum entschädigungspflichtigen Sitzungen in der Regel am Jahresende gezahlt.

- (3) Mitglieder des Gemeinderats und seiner Ausschüsse erhalten für die Betreuung ihrer Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr oder für die notwendige Pflege von Familienangehörigen im häuslichen Bereich einen Auslagenersatz, sofern ihnen durch die Übernahme der ehrenamtlichen Tätigkeit Nachteile

entstehen. Gegen Nachweis wird eine zusätzliche Entschädigung in Höhe von 100 % des eigentlichen Sitzungsgeldes gewährt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass während der Ausübung der ehrenamtlichen Tätigkeit die Übernahme der Betreuung durch einen Personensorgeberechtigten oder einen anderen Familienangehörigen während dieser Zeit nicht möglich war.

Als Angehöriger i.S.d. Vorschrift gelten Ehegatten oder Lebenspartner nach dem Lebenspartnerschaftsgesetz, Verwandte und Verschwägerter in gerader und Seitenlinie bis zum 2. Grad.

§ 4 Pauschalen

(1) Die Mitglieder des Gemeinderats erhalten für die Gemeinderatsarbeit eine monatliche Pauschale in Höhe von 100 €.

Zusätzlich erhält der 1. stellvertretende Bürgermeister eine monatliche Pauschale in Höhe von 100 Euro, der 2. stellvertretende Bürgermeister erhält eine monatliche Pauschale in Höhe von 60 Euro.

§ 5 Reisekostenvergütung

Bei Dienstverrichtungen außerhalb des Gemeindegebiets erhalten ehrenamtlich Tätige neben der Entschädigung nach § 1 Abs. 2 und § 3 eine Reisekostenvergütung in entsprechender Anwendung der Bestimmungen des Landesreisekostengesetzes.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 01.05.2019 einschließlich der in der Zwischenzeit ergangenen Änderungen außer Kraft.

Ausgefertigt:

Ehningen, 05.06.2024

gez.

Lukas Rosengrün
Bürgermeister

Hinweis zur Veröffentlichung:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrens- und Formvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ehningen geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist verstreichen lässt, ohne tätig zu werden, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder
- vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder eine dritte Person die Verletzung gerügt hat.